

LSBTIQ im Asylverfahren

BMI und BAMF überprüfen die Entscheidungspraxis bei Schutzsuchenden, die sich auf den Verfolgungsgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität berufen, fortlaufend und haben diese Prüfung entsprechend dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag vertieft. Als Ergebnis dieser Prüfung wurde die Dienstanweisung Asyl umfassend überarbeitet. Die Anpassung der Dienstanweisung wird derzeit im BAMF implementiert und tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Im Rahmen der Bewertung, ob einer Person bei Rückkehr in das Herkunftsland die Gefahr einer Verfolgung droht, findet grundsätzlich eine zweistufige Prüfung statt. Auf der ersten Stufe wird prognostiziert, wie sich die Person bei Rückkehr verhält (Verhaltensprognose), auf der zweiten Stufe, wie die staatlichen oder nichtstaatlichen Akteure auf dieses Verhalten reagieren.

Diese zweistufige Prüfung wird in der überarbeiteten Dienstanweisung für LSBTIQ-Schutzsuchende angepasst. Es ist **keine Verhaltensprognose** mehr vorgesehen. Bei der Gefahrenprognose bei Rückkehr ist immer davon auszugehen, dass die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität offen gelebt wird. Die Dienstanweisung stellt ausdrücklich klar, dass LSBTIQ-Schutzsuchende in keinem Fall auf ein diskretes Leben im Herkunftsland verwiesen werden dürfen. Es gibt auch weiterhin entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs **kein Diskretionsgebot**. Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellenden von sich aus ein diskretes Leben vortragen.

Für die Prüfung der Asylanträge von LSBTIQ-Schutzsuchenden bedeutet dies folgendes: Tragen Personen glaubwürdig und glaubhaft die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität vor, wird im Rahmen der Gefahrenprognose bei Rückkehr geprüft, wie die staatlichen und nichtstaatlichen Akteure auf das offene Leben der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität reagieren.

Die Änderung der Dienstanweisung ist keine Änderung der Rechtslage und begründet daher keine Folgeanträge.

Das BAMF schult und sensibilisiert auch unter Einbindung von Nichtregierungsorganisationen die Entscheiderinnen und Entscheider fortlaufend. Darüber hinaus werden bei geschlechtsspezifischer Verfolgung besonders geschulte Entscheiderinnen und Entscheider, sog. **Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung**, zwingend beteiligt.

Um in der Anhörung die Verwendung von negativ konnotierten Begriffen zu vermeiden, wird in Zukunft den Dolmetscherinnen und Dolmetschern eine **Terminologie-Liste** zur Verfügung gestellt.